

# Die Freiwillige Feuerwehr im Vorbeugenden Brandschutz

Die Feuerwehren sind für die Bekämpfung von Bränden (abwehrender Brandschutz) und die Gefahrenabwehr bei Not- und Unglücksfällen (Technische Hilfe) zuständig.

Zur Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz) werden die Belange der Feuerwehr nicht durch die Freiwillige Feuerwehr selbst, sondern durch die Brandschutzdienststellen der Kreise oder der kreisfreien Städte eingebracht.

**Insbesondere ist das der Fall im Rahmen der Beteiligung bei:**

- Baugenehmigungsverfahren
- Veranstaltungs-Genehmigungsverfahren
- Stadt-/Gemeindeentwicklungsplanungen
- Infrastrukturplanungen

Dies ist ein Merkblatt für Feuerwehr-Führungskräfte und Feuerwehr-Einsatzkräfte im Bereich Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung. Ziel dieses Merkblattes ist es, die besondere Problematik der Freiwilligen Feuerwehr im Spannungsfeld des Vorbeugenden Brandschutzes darzustellen und immer wiederkehrende grundsätzliche Fragen aus der Praxis zu beantworten.



## Weitere Informationen

- Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein):  
<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BrandSchG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>
- Landesverordnung über die Brandverhütungsschau (Brandverhütungsschauverordnung Schleswig-Holstein):  
<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BrdVerhSchV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=>
- Positionspapier zum Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz - Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes:  
[http://www.agbf.de/pdf/2017-1\\_Positionspapier%20zum%20VBC%20der%20Feuerwehren\\_Version%201.1.pdf](http://www.agbf.de/pdf/2017-1_Positionspapier%20zum%20VBC%20der%20Feuerwehren_Version%201.1.pdf)

**Achtung:** Dient nur der Information für Freiwillige Feuerwehren, da es sich an Berufsfeuerwehren mit ihren Fachdienststellen Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz richtet (hier als VB/G der Feuerwehren bezeichnet)!



# Die Freiwillige Feuerwehr im Vorbeugenden Brandschutz

## 1 Wie gehen wir als örtliche Freiwillige Feuerwehr mit Anfragen von Bürgern, Bauherrn, Behörden / Ämtern zum Vorbeugenden Brandschutz um?

Anfragen zu Belangen des Vorbeugenden Brandschutzes dürfen und sollen gerne entgegen genommen werden. Die Wehrführung entscheidet über die weitere Vorgehensweise, z.B. Kontaktaufnahme mit der zuständigen Ordnungsbehörde, Bauaufsicht oder Brandschutzdienststelle.

Die Wehrführung berät die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister als Träger der Feuerwehr in allen Fragen des Feuerwehrwesens.

→ Die Abgabe einer (auch schriftlichen) Stellungnahme an andere Ämter und Behörden sowie an Bürger und Bauherrn (z.B. zu Bauauflagen) ist nicht Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr. Dies wird unter anderem von den Bauaufsichten und Brandschutzdienststellen (sogenannte „Trägern öffentlicher Belange“) wahrgenommen.

## 2 Eine Brandverhütungsschau findet in unserer Gemeinde statt – und nun?

Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen eine Brandverhütungsschau bei bestimmten Objekten (bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung) durchzuführen; in der Regel durch die Brandschutzdienststelle. Dabei sollen Mängel festgestellt werden, die Brand- und Explosionsgefahren verursachen, die Rettung von Menschen gefährden sowie wirksame Löscharbeiten behindern können.

An der Brandverhütungsschau sollen die Feuerwehren mitwirken. Der Wehrführung oder den von ihr dazu beauftragten Angehörigen der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, an Brandverhütungsschauen teilzunehmen; insbesondere durch rechtzeitige Information (Vorlauf mindestens 2 Wochen) und unter Berücksichtigung des Ehrenamtes. Sie sind bei Fragen zu beteiligen hinsichtlich:

- der Löschwasserversorgung,
- der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr (Sicherstellung von Rettungs- und Angriffswegen)
- der Brandbekämpfungsanlagen und -einrichtungen (z.B. Steigleitungen, Sprinkleranlagen) sowie der anderen technischen Brandschutzanlagen (z.B. Brandmeldeanlagen, Gebäudefunkanlagen), die durch die Feuerwehr bedient werden sollen
- der Zugänglichkeit der baulichen Anlage für die Feuerwehr
- des organisatorischen Brandschutzes (z.B. Kennzeichnung des Ansprechpartners im Einsatzfall mit Weste, Räumungsübung, ...)
- der Einsatzplanung der Feuerwehr (Feuerwehrplan, Feuerwehr-Einsatzplan)
- Sicherstellung der Funkkommunikation im Gebäude

Die Feuerwehren werden über die in ihrem Gemeindegebiet bei der Brandverhütungsschau festgestellte Mängel informiert (Brandverhütungsschaubericht).

Weitere ausführliche Hinweise finden sich in der Empfehlung zur Durchführung einer Brandverhütungsschau auf der Internetseite der AGBF - Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren, unter [http://www.agbf.de/pdf/2012\\_1\\_BVS\\_Empfehlungen.pdf](http://www.agbf.de/pdf/2012_1_BVS_Empfehlungen.pdf)

## 3 Wir stellen ein Problem im Vorbeugenden Brandschutz bei einer Objektbegehung, einer Einsatzübung, einem Einsatz oder bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung fest – was dann?

Bei der Durchführung von Objektbegehungen, Einsatzübungen oder der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung ist unbedingt darauf zu achten, dass durch die beteiligten Feuerwehrangehörigen keine eigenständige „Brandschau“, „Brandschutzprüfung“ oder ähnliches durchgeführt wird!

Bauaufsichtliche/baurechtliche Belange und der Arbeitsschutz fallen nicht in den Aufgabenbereich der örtlichen Feuerwehr. Auffälligkeiten beim Brandschutz sollten vor Ort kurz angesprochen, aber nicht diskutiert werden! Sie sind in Abstimmung mit dem Objektverantwortlichen der zuständigen Wehrführung zu melden.

Die Wehrführung entscheidet über die weitere Vorgehensweise, z.B. Kontaktaufnahme mit der zuständigen Ordnungsbehörde, der Bauaufsicht bzw. der Brandschutzdienststelle.